

Brüssel, den 8. September 2026
(OR. en)

12884/26

CCG 30
DELECT 139

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6097 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.9.2026 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6097 final.

Anl.: C(2026) 6097 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
C(2026) 6097 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.9.2026

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1 Begründung des delegierten Rechtsakts

Bei dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) handelt es sich um ein Gentlemen's Agreement zwischen seinen Teilnehmern – der Europäischen Union, Australien, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten –, das den Rahmen für die geordnete Handhabung öffentlich unterstützter Exportkredite absteckt. In der Praxis bedeutet dies, dass Leitlinien für die Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, wobei der Wettbewerb auf dem Preis und der Qualität der exportierten Waren und Dienstleistungen und nicht auf der gewährten Unterstützung beruht, und dass auf die Beseitigung von Subventionen und Handelsverzerrungen im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportkrediten hingearbeitet wird.

Das Übereinkommen ist im April 1978 in Kraft getreten. Es wurde im Laufe der Zeit geändert und ausgeweitet, unter anderem durch sektorspezifische Übereinkünfte, Sektorvereinbarungen genannt, in denen besondere Regeln für bestimmte Wirtschaftszweige festgelegt werden. Das auf unbestimmte Zeit geltende Übereinkommen ist kein Rechtsakt der OECD, wird jedoch vom OECD-Sekretariat administrativ unterstützt. Brasilien ist zwar weder OECD-Mitglied noch Teilnehmer an dem Übereinkommen, beteiligt sich aber an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge.

In der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite ist festgelegt, dass die Leitlinien des Übereinkommens in der Union gelten. Gemäß der Verordnung erlässt die Kommission im Anschluss an von den Teilnehmern vereinbarte Änderungen des Übereinkommens delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der Verordnung, der den Wortlaut des Übereinkommens enthält.

Die Kommission hat von dieser Befugnisübertragung mehrmals Gebrauch gemacht, um den Wortlaut des Übereinkommens im Einklang mit der Verordnung zu aktualisieren (Delegierte Verordnungen der Kommission (EU) 727/2013 vom 14. März 2013, 2016/155 vom 29. September 2015, 2018/179 vom 25. September 2017, 2023/262 vom 7. September 2022 und 2023/2738 vom 28. September 2023); dementsprechend ist die derzeitige Fassung des Übereinkommens im Anhang der Verordnung die Fassung von Juli 2023. Sowohl am 2. September 2024 (TAD/PG(2024)6) als auch am 26. Januar 2026 (TAD/PG(2026)1) wurden infolge der Modernisierung bestimmter Teile des Übereinkommens einschließlich der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge sowie Anpassungen anderer Abschnitte des Übereinkommens neue geänderte Fassungen des Übereinkommens auf OECD-Ebene fertiggestellt. Um die neue Vereinbarung in EU-Recht umzusetzen, ist es angebracht, ein neues Verfahren für einen delegierten Rechtsakt einzuleiten.

Am 26. Januar 2026 veröffentlichte die OECD eine endgültige neue Fassung des Übereinkommens und seiner Sektorvereinbarungen¹.

Die von den Teilnehmern an dem Übereinkommen und seinen verschiedenen Sektorvereinbarungen seit Juli 2023 beschlossenen Änderungen betreffen

¹ Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite, TAD/PG(2026)1 vom 26. Januar 2026.

- die in Anhang III des Übereinkommens enthaltene Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge in Bezug auf Wartungs-, Reparatur- und Überholungsverträge, Verfahren für die Risikoeinstufung bei geringfügigen Geschäften und Bestimmungen über die Bezugsspanne. Bezüglich Wartungs-, Reparatur- und Überholungsverträgen wurde eine Klarstellung hinzugefügt, um anzuerkennen, dass Verweise auf Ersatztriebwerke auch als Verweise auf Ersatzpropulsoren gelten, und um anzuerkennen, dass Wartungs- und Serviceverträge auch Wartungs-, Reparatur- und Überholungsverträge umfassen. Die Verfahren für die Risikoeinstufung wurden in Bezug auf die Einstufung von Schuldnern geändert, um im Sinne der Vereinfachung bestimmte geringfügige Geschäfte betreffend landwirtschaftliche Luftfahrzeuge auszunehmen. Im Hinblick auf die Bestimmungen über die Bezugsspanne wurde die bis zum 14. Juli 2022 geltende Übergangsbestimmung über die Bezugsspanne gestrichen;
- die Bestimmungen über den kommerziellen Referenzzinssatz (Commercial Interest Reference Rate – im Folgenden „CIRR“) in Anhang XII zur Einführung einer dauerhaften Spanne von 100 Basispunkten für die Festsetzung des CIRR;
- die in Anhang I enthaltene Sektorvereinbarung über Exportkredite zur Bewältigung des Klimawandels, um die Verfallsklauseln für die Projektklassen G (Fertigung mit niedrigem Schadstoffausstoß) und I (Mineralien und Erze für saubere Energie) durch eine Überprüfungsklausel mit einer Frist bis zum 30. Juni 2026 zu ersetzen.

Die Standpunkte der EU während der Verhandlungen zwischen den Teilnehmern an dem Übereinkommen wurden durch Beschlüsse des Rates im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)² festgelegt.

In Anbetracht dessen besteht der Zweck dieser delegierten Verordnung der Kommission darin, Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 zu ändern, um der jüngsten Fassung des modernisierten Übereinkommens einschließlich seiner Sektorvereinbarungen Rechnung zu tragen. Konkret bedeutet dies, dass Anhang II unter Verwendung des Wortlauts des Übereinkommens in seiner Fassung vom 26. Januar 2026 aktualisiert werden muss.

1.2 Rechtlicher Hintergrund

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 gilt das Übereinkommen in der Union.

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 enthält das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite in der konsolidierten Fassung, die der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2738 der Kommission vom 28. September 2023³ beigelegt war.

² Beschluss (EU) 2024/1814 des Rates vom 21. Juni 2024 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf den Beschluss der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu Änderungen der in Anhang I dieses Übereinkommens enthaltenen Sektorvereinbarung über Exportkredite zur Bewältigung des Klimawandels zu vertreten ist; Beschluss (EU) 2025/542 des Rates vom 18. März 2025 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union hinsichtlich des Beschlusses der Teilnehmer an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge in Anhang III des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite zu Änderungen an dieser Sektorvereinbarung zu vertretenden Standpunkts; Beschluss (EU) 2025/1436 des Rates vom 8. Juli 2025 über den im Namen der Europäischen Union hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite betreffend Zinssätze zu vertretenden Standpunkt; Beschluss (EU) 2025/2474 des Rates vom 17. Oktober 2025 über den im Namen der Europäischen Union hinsichtlich des Beschlusses der Teilnehmer an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge in Anhang III des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite über die Risikoeinstufung von Schuldnern bei geringfügigen Geschäften betreffend landwirtschaftliche Luftfahrzeuge zu vertretenden Standpunkt.

In Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 heißt es insbesondere: „Um die von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarten Änderungen der im Übereinkommen niedergelegten Leitlinien reibungslos und unverzüglich in die Rechtsvorschriften der Union aufzunehmen, sollte die Kommission erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II erlassen. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte im Hinblick auf die von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarten Änderungen der Leitlinien zu erlassen.“

Artikel 2 der Verordnung ist die Rechtsgrundlage für den vorliegenden delegierten Rechtsakt und sieht Folgendes vor: „Die Kommission erlässt im Anschluss an von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien nach dem Verfahren von Artikel 3 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II.“

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

In Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 wird die besondere Bedeutung angemessener Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, im Zuge der Vorbereitung delegierter Rechtsakte unterstrichen.

Die Konsultation interessierter Kreise erfolgte bereits im Laufe der Verhandlungen, die zur Annahme der Fassung des Übereinkommens von Januar 2026 geführt haben. Die angenommenen Änderungen des Übereinkommens wurden von allen Teilnehmern – einschließlich der Europäischen Union – auf OECD-Ebene vereinbart, und die Standpunkte der Union wurden, wie vorstehend erwähnt, durch Beschlüsse des Rates im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴ festgelegt.

Die Sachverständigengruppe wurde konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

3.1 Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Mit der delegierten Verordnung der Kommission soll Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 durch die Fassung des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite ersetzt werden, die seit dem 26. Januar 2026 gilt.

3.2 Rechtsgrundlage

Die delegierte Verordnung der Kommission stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011, insbesondere auf Artikel 2 und 3.

3.3 Wahl des Instruments

Das vorgeschlagene Instrument ist eine delegierte Verordnung der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2738 der Kommission vom 28. September 2023 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite (ABl. L, 2023/2738, 11.12.2023).

⁴ Siehe Fußnote 2.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.9.2026

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 finden die Leitlinien des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) in der Union Anwendung. Der Wortlaut des Übereinkommens ist in Anhang II der genannten Verordnung enthalten.
- (2) Die Teilnehmer an dem Übereinkommen haben sich infolge verschiedener Verhandlungen, die seit der letzten wesentlichen Modernisierung des Übereinkommens im Juli 2023 geführt wurden, auf eine Reihe weitreichender Änderungen des Übereinkommens einschließlich seiner Sektorvereinbarungen geeinigt. Daher unterscheidet sich die vereinbarte neue Fassung des Übereinkommens von dessen derzeit geltender Fassung in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011.
- (3) Die wichtigsten von den Teilnehmern an dem Übereinkommen und seinen Sektorvereinbarungen bis Januar 2026 beschlossenen Änderungen betreffen die in Anhang III des Übereinkommens enthaltene Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge, die insbesondere eine Klarstellung in Bezug auf Wartungs-, Reparatur- und Überholungsverträge, Verfahren für die Risikoeinstufung bei geringfügigen Geschäften und die Streichung einer veralteten Klausel über Bestimmungen über die Bezugsspanne umfassen. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen über den kommerziellen Referenzzinssatz (Commercial Interest Reference Rate – im Folgenden „CIRR“) in Anhang XII des Übereinkommens geändert, um eine dauerhafte Spanne von 100 Basispunkten für die Festsetzung des CIRR einzuführen. Schließlich wurde die in Anhang I des Übereinkommens enthaltene Sektorvereinbarung über Exportkredite zur Bewältigung des Klimawandels geändert, um die Verfallsklauseln für bestimmte Projektklassen („Fertigung mit niedrigem Schadstoffausstoß“ und „Mineralstoffe und Erze für saubere Energie“) durch eine Überprüfungsklausel mit einer Frist bis zum 30. Juni 2026 zu ersetzen.

¹ ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1233/oj>.

- (4) Am 26. Januar 2026 veröffentlichte die OECD eine überarbeitete Fassung des Übereinkommens², in der alle von seinen Teilnehmern angenommenen Änderungen berücksichtigt sind. Es ist angebracht und notwendig, diese Änderungen in das Unionsrecht zu überführen.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.9.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

² Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite, TAD/PG(2026)1 vom 26. Januar 2026.